Bu Abschnitt III.

marinda 3u § 65.

Daß der Beschluß freiwilliger Auflösung der staatlichen Genehmigung bedarf, folgt schon aus § 56 des bürgerlichen Gesethuchs. Es sindet diese Bestimmung aber auch darin ihre Rechtsertigung, daß für einen so wichtigen Beschluß eine bessondere Controle seiner formellen Nechtsbeständigkeit wünschenswerth ist und daß die Gläubiger jeder Genossenschaft bei deren Auflösung sehr wesentlich interessirt sind.

Bu § 66.

Die Staatsregierung hat bei Ausübung des Oberaufsichtsrechts schon zeither jede Einmischung in die innern Angelegenheiten der Genossenschaften vermieden, und sich im Wesentlichen auf die Ueberwachung der statutenmäßigen Geschäftsssührung beschränkt. An diesen Grundsätzen wird auch in § 66 des Entwurfs sestgehalten und sind dieselben hier noch strenger, als es in den hierauf bezüglichen Statutenbestimmungen zu geschehen pflegte, ausgesprochen worden.

Bon dem im dritten Absatze des Paragraphen gedachten Rechte, die Genossensschaften zu Uebertragung der durch die nothwendige Aussicht entstehenden Kosten anzuhalten, ist dis jetzt allerdings nur in einzelnen Fällen, namentlich bei den eine commissarische Thätigkeit besonders in Anspruch nehmenden Banken, Gebrauch gemacht worden. Es erscheint aber, um die Behörde vor einer allzugroßen Belästigung zu bewahren, nöthig, auch den Berhältnissen völlig entsprechend, wenn dies künstig in etwas weiterem Umfange geschieht.

3u § 67.

Die der Aufsichtsbehörde hier ertheilte Ermächtigung wird zwar äußerst selten zur Anwendung kommen, kann aber doch nicht ganz entbehrt werden, weil sich Fälle denken lassen, in denen eine Genossenschaft die Bestellung ihrer statutenmäßigen Bertreter unterläßt, letztere aber im öffentlichen Interesse, und zwar sofort vorhanden sein müssen.

Cbenso hat

zu § 68

die Erfahrung bereits gelehrt, wie dringend wünschenswerth es unter Umständen ist, daß eine Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde einberufen werden kann. Dies wird — abgesehen noch von Fällen, wo es an den statutenmäßigen Organen sehlt — z. B. auch dann gelten, wenn Lettere die Einberufung der Bersammlung auf einen nach § 24 Absat 2 gestellten Antrag unterlassen und